

Jahresbericht der Ombudsstelle SRG.D für das Jahr 2015

dem Publikumsrat der SRG DEUTSCHSCHWEIZ vorgelegt durch
Ombudsmann Achille Casanova, Bern

1. EINLEITUNG

Mit dem vorliegenden Jahresbericht lege ich gegenüber dem Publikumsrat der SRG DEUTSCHSCHWEIZ wiederum Rechenschaft über meine Tätigkeit als Ombudsmann für Radio und Fernsehen SRF im Jahr 2015 ab.

Es ist mein elfter Jahresbericht, seitdem ich ab Mitte 2005 die Nachfolge von alt Ständerat Otto Schoch als Ombudsmann übernehmen durfte. Gleichzeitig ist dies mein letzter Jahresbericht, denn ich habe mich entschieden, auf Ende März 2016 mein Mandat als Ombudsmann zu beenden.

Der Entscheid, meine Tätigkeit als Ombudsmann aufzugeben, ist mir nicht leicht gefallen. Dies umso mehr, als mir diese Aufgabe weiterhin viel Freude und grosse Befriedigung bereitet. Doch nach reiflicher Überlegung bin ich zum Schluss gekommen, dass es gut ist, wenn nach fast elf Jahren jemand anderes – vielleicht mit neuen Ideen und anderen Ansätzen – diese Aufgabe übernehmen würde. In diesem Sinn wünsche ich meinem Nachfolger die gleiche Befriedigung, welche ich in den letzten zehn Jahren erfahren durfte.

Während meiner Tätigkeit als Ombudsmann hatte ich nicht weniger als 1984 Beanstandungen zu behandeln – durchschnittlich zirka 200 Beanstandungen jährlich. Ich stelle dabei fest, dass die Beanspruchung der Ombudsstelle in den letzten Jahren stets zugenommen hat und zunehmend „Serienreklamationen“ eingereicht wurden. Diese Tendenz ist problematisch, denn es handelt sich meistens um organisierte Aktionen, um Druck auf die Redaktionen auszuüben. Zudem bringen solche Aktionen den „Einmannbetrieb“ Ombudsstelle an die Grenzen seiner Möglichkeiten.

Ombudsstelle als Entlastung der UBI

Die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI besteht seit 1984. Ihre Vorläuferin war die Beschwerdekommision für Radio und Fernsehen (Kommission Reck). Die UBI ist die oberste Programm-Aufsichtsbehörde des Landes. Sie berücksichtigt bei ihren Entscheiden sowohl die Bedürfnisse des Publikums als auch die Autonomie der Radio- und Fernsehveranstalter.

Die Ombudsstellen sind jünger. Sie sind lediglich 25 Jahre alt. Dies kommt nicht von ungefähr. Denn bei der Geburt der UBI dachte eigentlich niemand an Ombudsstellen, an zusätzliche Vermittlungsorgane. Wenn sie aber später doch geschaffen wurden, so ist dies dem Erfolg der UBI selber zu verdanken.

Bereits in den ersten Jahren ihrer Tätigkeit hatte die UBI sehr viel zu tun. Öfters hatte sie nicht weniger als 50 Beschwerden pro Jahr zu bewältigen. Viel zu viele. Bei der Suche nach Entlastungsmöglichkeiten schaffte das Parlament im Jahr 1991 im Radio- und Fernsehgesetz die Ombudsstellen. Bevor eine Beschwerde bei der UBI eingereicht werden kann, muss zwingend ein Verfahren vor der Ombudsstelle stattfinden.

Durchschnittlich werden lediglich 10 Prozent der durch die Ombudsstellen behandelten Beanstandungen an die UBI weitergeleitet. Das Ziel, die UBI zu entlasten, wird somit erreicht.

Die Ombudsstelle als „Klagemauer“

Es wäre aber zu reduktiv, die Tätigkeit der Ombudsstelle lediglich als Entlastung der UBI anzusehen. Vielmehr haben die Ombudsstellen die Aufgabe als eine Art „Klagemauer“ des Publikums zu erfüllen.

Dass die Ombudsstelle über keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis verfügt, spielt für die Personen, welche eine Reklamation eingereicht haben, oft keine Rolle. Bereits die Tatsache, dass eine Reklamation ernst genommen und seriös überprüft wurde, dass die Redaktion sich damit befasst hat, genügt meistens, um die Leute zu befriedigen.

Sachgerechtigkeitsgebot als Schutz des Publikums

Zudem, und dies ist massgebend, haben die Ombudsstellen zu beurteilen, ob eine Sendung die gesetzlichen Programmbestimmungen verletzt oder nicht. Für Radio und Fernsehen schreibt das Gesetz vor, dass die Sendungen die Menschenwürde beachten, dass sie niemanden diskriminieren, nicht zum Rassenhass beitragen, die öffentliche Sittlichkeit nicht gefährden und Gewalt weder verherrlichen noch verharmlosen. Auch dürfen sie die Sicherheit und die verfassungsmässige Ordnung der Schweiz nicht ins Wanken bringen.

Weiter spielt eine Rolle, dass die Sendungen sachgerecht sind und dass in einer grösseren Anzahl von Sendungen die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten zum Ausdruck kommt. Das Publikum muss sich eine eigene Meinung bilden können.

Beim Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 RTVG geht es um den Schutz der freien Meinungsbildung des Publikums. Dabei stellt sich für die Ombudsstelle zuerst die Frage, ob sich das Publikum aufgrund der vermittelten Fakten und Meinungen eine eigene Meinung zum Thema der Sendung bilden konnte. Dies ist insbesondere nicht der Fall, wenn wesentliche Fakten nicht erwähnt werden oder der ganze Beitrag in tendenziöser Weise über einen Sachverhalt berichtet. Es ist beim Sachgerechtigkeitsgebot jeweils eine Gesamtsicht der Sendung oder des Beitrages erforderlich und nicht nur eine Prüfung der einzelnen Aspekte.

Wenn eine Redaktion einer Informationssendung bemerkt, dass sie falsch informiert hat und am darauffolgenden Tage eine Korrektur ausstrahlt, kann dies gemäss Praxis der UBI eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots nicht ausgleichen. Anders wäre es, wenn die Korrektur noch in der gleichen Sendung, zum Beispiel am Ende, erfolgt wäre.

Konnte sich das Publikum keine eigene Meinung bilden, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob journalistische Sorgfaltspflichten verletzt wurden. Dabei ist die Praxis des Bundesgerichtes und der UBI zu berücksichtigen, wonach längst nicht jeder Fehler oder jede Ungenauigkeit eine Rechtsverletzung darstellt. Fehler in Nebenpunkten sind nicht relevant, wenn der Gesamteindruck des Beitrages nicht verfälscht wird.

In verschiedenen Beanstandungen wird fälschlicherweise „sachgerecht“ im Sinne von Art. 4 Abs. 2 RTVG mit „ausgewogen“ gleichgesetzt. Das rundfunkrechtliche Gebot der Sachgerechtigkeit erfordert für die einzelne Sendung jedoch keine Ausgewogenheit im Sinne einer möglichst gleichwertigen Darstellung aller Standpunkte. Ein Thema kann auch einseitig oder aus einem bestimmten Blickwinkel beleuchtet werden, ohne das Gesetz zu verletzen, wenn dies in transparenter Weise geschieht und die wesentlichen Fakten korrekt vermittelt werden.

Einzigste Ausnahme bilden die Wahl- und Abstimmungssendungen, bei welchen erhöhte Sorgfaltspflichten bestehen und deshalb auch die einzelne Sendung ausgewogen zu berichten hat.

Mehr oder weniger berechnigte Beanstandungen

Die Ombudsstelle beurteilt in ihren Schlussberichten, ob eine Beanstandung „*mehr oder weniger berechnigt*“ oder „*mehr oder weniger unberechnigt*“ ist. Diese eher schematische Aufteilung lässt Schattierungen und Grautöne öfters nicht zu. Umso wichtiger ist es deshalb, im Text der Schlussberichte selber die Argumente für oder gegen die Unterstützung einer Beanstandung deutlich und umfassend zu erläutern.

Als Kriterium für die nicht immer leichte Beurteilung gelten in erster Linie die Bestimmungen des neuen Radio- und Fernsehgesetzes. Es geht vorliegend um die Artikel 4 (Mindestanforderungen an den Programminhalt, insbesondere Sachgerechtigkeits- und Vielfaltgebot) und Artikel 5 (Jugendgefährdende Sendungen) sowie auch das für die schweizerischen Programmveranstalter verbindliche internationale Recht.

Bei ihren Beurteilungen haben die Ombudsstellen ebenfalls die Praxis von UBI und Bundesgericht zu berücksichtigen sowie die Publizistischen Leitlinien von SRF. Doch gilt es zu unterstreichen, dass die Ombudsstellen keine gerichtliche, sondern vielmehr eine Vermittlerfunktion ausüben. In dieser Hinsicht verfügen sie über einen grösseren Spielraum als zum Beispiel die UBI, was deren Aufgabe besonders interessant macht.

In den letzten zehn Jahren wurden durchschnittlich 22,3 Prozent der Beanstandungen als mehr oder weniger berechtigt beurteilt.

Können daraus irgendwelche Schlussfolgerungen in Bezug auf die Qualität der Programme gezogen werden? Ich glaube es nicht. Dies umso mehr, als nicht selten auch bei nicht unterstützten Beanstandungen einzelne journalistische Fehlleistungen festgestellt wurden. Diese wurden aber als nicht relevant genug beurteilt, um darin eine Verletzung der geltenden Programmbestimmungen anzusehen.

Ich kann mit Befriedigung feststellen, dass die kritischen Bemerkungen der Ombudsstelle meistens akzeptiert werden und öfters für entsprechende redaktionsinterne Kritikbesprechungen Anlass geben. Ihre Überlegungen fliessen somit in die Arbeit der Journalistinnen und Journalisten ein und erweisen sich möglicherweise als nützlich, um die Qualität des Journalismus zu verbessern.

Die Medienfreiheit schützen

Es gibt aber einen sehr wichtigen Grundsatz, welche die Ombudsstelle nie aus den Augen verlieren darf: die Freiheit von Radio und Fernsehen. Diese Medienfreiheit ist in der Schweiz eine wichtige institutionelle Garantie und wird durch die Bundesverfassung ausdrücklich gewährleistet.

Als Teil der Programmaufsicht hat die Ombudsstelle somit mit Mass und Ausgewogenheit zu operieren, damit der Schutz des Publikums vor Manipulationen nicht zur Gefahr für die Medienfreiheit wird. Dass diese Güterabwägung nicht immer leicht zu erreichen ist, liegt auf der Hand. Doch ich nehme für die von mir geleitete Ombudsstelle in Anspruch, stets versucht zu haben, diese Gefahr gebührend zu berücksichtigen und die Bedeutung der Medienfreiheit immer wieder zu betonen und in Erinnerung zu rufen.

Ich hoffe sehr, dass mir dies auch gelungen ist. Denn dies macht letztlich das aus, was eine freie Presse in einem freien Land auszeichnet.

2. STATISTISCHES

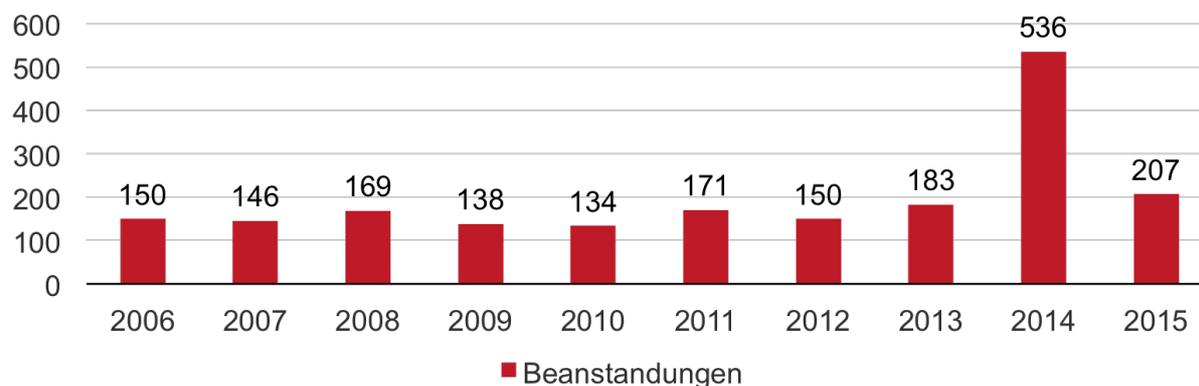
2.1 Anzahl Beanstandungen

	Eingegangene Beanstandungen	Vom Vorjahr noch hängig	Erledigte Beanstandungen
1992 (9 Monate)	62	-	52
1993	105	10	111
1994	118	4	113
1995	137	9	136
1996	271	10	278
1997	142	3	141
1998	106	4	96
1999	183	14	185
2000	256	12	264
2001	141	4	135
2002	162	10	169
2003	118	3	106
2004	170	15	181
2005	150	5	146
2006	150	12	155
2007	146	7	148
2008	169	5	162
2009	138	13	141
2010	134	10	135
2011	171	9	166
2012	150	14	158
2013	183	6	181
2014	538	8	532
2015	202	14	197

Neun Beanstandungen konnten im Berichtsjahr nicht mehr erledigt werden und waren Anfang 2016 somit noch hängig. Weitere zehn Beanstandungen betrafen das sogenannte „übrige publizistische Angebot“, so dass die Ombudsstelle im Jahr 2015 insgesamt 207 Beanstandungen behandelt hat.

Anzahl der Beanstandungen in den letzten 10 Jahren

Die nachstehende Grafik zeigt die Inanspruchnahme der Ombudsstelle in den letzten zehn Jahren bildlich.



Abgesehen vom Sonderjahr 2014 (110 Beanstandungen betrafen die gleiche Rundschau-Sendung über den Grippen und nicht weniger als 185 die Sendung Schawinski-Thiel) wurden in den letzten zehn Jahren noch nie so viele Beanstandungen behandelt wie im Jahr 2015.

2.2 Beanstandungen, auf die formell nicht eingetreten werden konnte

Es wäre aber nicht gerecht, die Zunahme der Reklamationen als Zeichen einer allgemeinen Verschlechterung der Programme von Radio und Fernsehen SRF anzusehen. Immer öfters wird die Ombudsstelle als „Klagemauer“ in Anspruch genommen. Zunehmend wendet sich das Publikum an sie, um allgemeine Fragen aufzuwerfen. Es soll deshalb nicht überraschen, wenn es aus verschiedenen Gründen rechtlich nicht möglich war, auf insgesamt 17 Eingaben formell einzutreten; sei es, weil die Postadresse nicht geliefert wurde oder die Fristen abgelaufen waren. Bei den übrigen Beanstandungen, welche nicht behandelt werden konnten, handelte es sich nicht um einzelne, klar definierte Sendungen, sondern um allgemeine Fragen wie Empfangsgebühren, Werbung, Empfangsfragen, technische Probleme, SRG-Politik allgemein, usw.

Weitere 45 Beanstandungen wurden an die Verantwortlichen von SRF zur direkten Beantwortung weitergeleitet. Es ging dabei öfters um allgemeine Bemerkungen über nicht klar definierte ausgestrahlte Sendungen sowie auch um Fragen betreffend Nicht-Berücksichtigung im Programm von Events oder Sportveranstaltungen. Vier solche Beanstandungen betrafen TV-Spots und wurden an das Bundesamt für Kommunikation BAKOM weitergeleitet.

Allgemein kann ich mit Befriedigung feststellen, dass sowohl die involvierten SRG-Stellen als auch das Bundesamt für Kommunikation stets bemüht waren, die aufgeworfenen Fragen und Kritiken umfassend und präzise zu beantworten. Auch bei solchen Beanstandungen hat die Ombudsstelle somit ihre Vermittlungsrolle durchaus ausüben können.

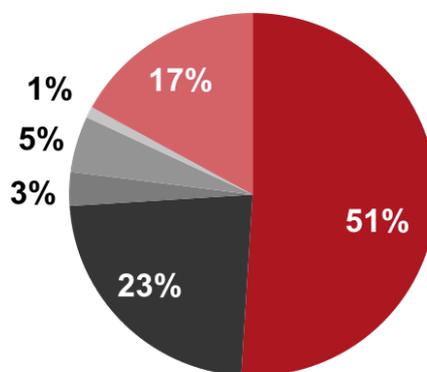
2.2.1 Zusammenfassung

Im Berichtsjahr wurden 202 Beanstandungen eingereicht. Auf 17 davon konnte die Ombudsstelle aus rechtlichen Gründen nicht eintreten. Weitere 45 Eingaben wurden aus verschiedenen Gründen an die Verantwortlichen von SRF oder an das BAKOM zur direkten Antwort weitergeleitet. Zählt man die 14 noch offenen Beanstandungen aus dem Jahr 2014 sowie die 9 noch nicht erledigten Reklamationen, konnte die Ombudsstelle im Jahr 2015 insgesamt 138 Beanstandungen nach RTVG materiell behandeln (ohne die 10 Beanstandungen betreffend das übrige publizistische Angebot).

2.3 Motive der Beanstandungen (vgl. Anhang)

Die Motive einer Beanstandung in bloss sechs klar definierte Kategorien einzugliedern, ist an sich eine fragwürdige Vereinfachung. Diese Einteilung hat zwangsläufig zur Folge, dass die unterschiedlichen Überlegungen, die Anlass zur Einreichung einer Beanstandung geben, in vielen Fällen auf der Strecke bleiben. Um die Kontinuität zu wahren, werde ich aber das von meinen Vorgängern überlieferte Schema weiterführen.

Motive der Beanstandungen im Jahre 2015



- Unsachgerecht, politisch tendenziös
- Verletzung religiöser Gefühle
- Gewaltdarstellung
- Diffamierung einer Person, Vereinigung, Firma
- Sexuell anstössig, unethisch
- Allgemeine Einwände, technische Probleme

Es darf nicht überraschen, wenn auch im Berichtsjahr die meisten Beanstandungen kritisieren, eine Sendung sei nicht sachgerecht gewesen (51%) oder würde eine Person, Vereinigung oder Firma diffamieren (23%).

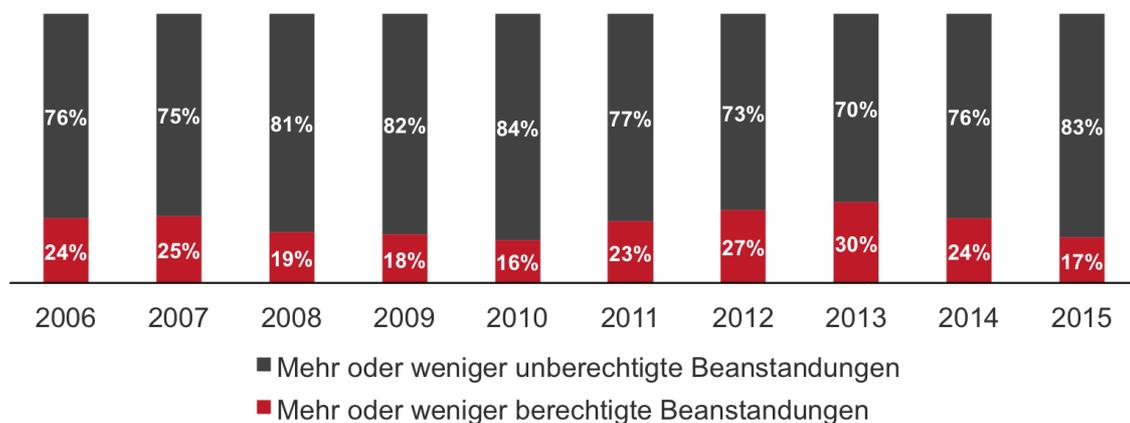
Auch im Jahr 2015 wurde keine einzige Beanstandung wegen Verweigerung des Zugangs zum Programm eingereicht, wie es das neue RTVG ermöglicht.

2.4 Art der Erledigung (vgl. Anhang)

Die Ombudsstelle beurteilt in ihren Schlussberichten, ob eine Beanstandung „mehr oder weniger berechtigt“ oder „mehr oder weniger unberechtigt“ ist. Da diese eher schematische Aufteilung Schattierungen und Grautöne öfters nicht zulässt, ist es umso wichtiger, im Text der Schlussberichte selber die Argumente für oder gegen die Unterstützung einer Beanstandung deutlich und umfassend zu erklären.

Dies vorgemerkt, wurden im Jahr 2015 die behandelten Fälle im Vergleich zu den früheren Jahren wie folgt aufgeteilt:

«Mehr oder weniger berechtigte» vs. «mehr oder weniger unberechtigte» Beanstandungen 2006 bis 2015



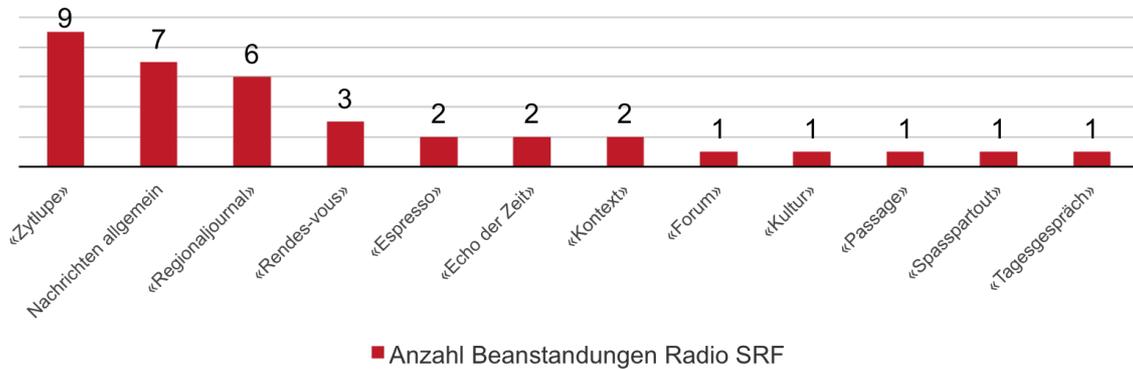
Im Vergleich zu den letzten Jahren hat die Anzahl der als „*mehr oder weniger berechtigt*“ beurteilten Fälle im Berichtsjahr weiter abgenommen. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass nicht weniger als sieben berechtigte Beanstandungen die gleiche Sendung betrafen (es ging um die Sendung Kassensturz über die Haltung der Parteien bezüglich Konsumentenschutzes).

2.5 Einteilung der Beanstandungen nach Radio und Fernsehen

Von den 138 nach RTVG materiell behandelten Beanstandungen betrafen 36 (Vorjahr 23) Radio SRF, 102 (Vorjahr 374) TV SRF, eine betraf beide Medien.

2.5.1 Beanstandete Sendungen von Radio SRF

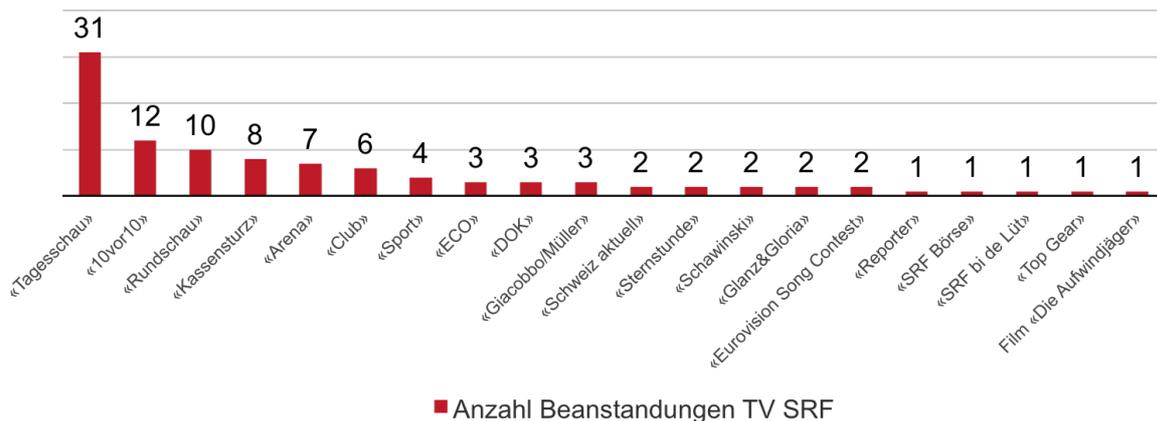
Bei den insgesamt 36 behandelten Reklamationen für Radio SRF ging es im Einzelnen um folgende Sendungen:



Je eine Beanstandung für folgende Sendungen: Forum, Kultur, Passage, Spasspartout sowie Tagessgespräch.

2.5.2 Beanstandete Sendungen von TV SRF

Die insgesamt 102 materiell behandelten Reklamationen betrafen folgende Sendungen von SRF 1 und SRF 2:



Je eine Beanstandung für die Sendungen Reporter, SRF Börse, SRF by de Lüt, Top Gear sowie den Film „Die Aufwindjäger“.

Es fällt erneut auf, dass vor allem die Informationssendungen Tagesschau und 10vor10 beanstandet wurden. Dies soll nicht überraschen, geht es doch meistens um das Sachgerechtigkeitsgebot, welches insbesondere bei Informationssendungen verlangt wird.

2015 war Wahljahr. Es ist daher nicht erstaunlich, dass 24 Beanstandungen Sendungen kritisierten, welche direkt oder indirekt mit den Wahlen zu tun hatten. Darunter waren fast ausschliesslich Beanstandungen von SVP-Sympathisanten, die monierten, ihre Partei sei in einer Sendung benachteiligt worden. Abgesehen von den bereits zitierten sieben Beanstandungen der Sendung „Kassensturz“ wurden sämtliche derartige Beanstandungen als unberechtigt beurteilt.

2.5.3 Beanstandungen des übrigen publizistischen Angebots

Auf freiwilliger Basis haben die SRG-Ombudsstellen seit Mitte 2011 auch Beanstandungen „des übrigen publizistischen Angebots“ zu behandeln. Wenn im Vorjahr nicht weniger als zwanzig derartige Reklamationen zu behandeln waren, wurden im Berichtsjahr lediglich zehn solche Beanstandungen eingereicht.

2.6 Weiterzug an die Unabhängige Beschwerdeinstanz UBI

Bis Ende Jahr wurden lediglich 16 Beanstandungen (Vorjahr 14) an die Unabhängige Beschwerdeinstanz UBI weitergeleitet. Dies entspricht dem Durchschnitt der letzten Jahre und bestätigt, dass sich das vom Gesetz gewollte zweistufige Verfahren zur Entlastung der UBI auch im Jahr 2015 bewährt hat.

2.7 Behandlungsdauer

Das RTVG verpflichtet die Ombudsstelle, den Beteiligten spätestens 40 Tage nach Einreichung der Beanstandung schriftlich über die Ergebnisse ihrer Abklärung und die Art der Erledigung zu berichten. Aus verschiedenen Gründen konnte diese Frist in zwei Dutzend Fällen nicht eingehalten werden. In der Regel waren aber die durch eine Beanstandung aufgeworfenen Fragen zum Zeitpunkt des Schlussberichtes weiterhin aktuell.

2.8 Verfahren

Auch im Berichtsjahr hatte ich keine Veranlassung, am bewährten dreistufigen Verfahren irgendetwas zu ändern.

Der erste Schritt besteht darin, so rasch wie möglich einen Bestätigungsbrief zu schreiben. Darin werden die Gründe der Reklamation erwähnt. Der Beanstander hat somit sofort die Gewissheit, dass sein Anliegen verstanden und auch ernst genommen wird.

Sehr wichtig ist auch der zweite Schritt. Es geht dabei um die Stellungnahme der zuständigen Redaktion. Ich stelle fest, dass die Redaktionen sowohl beim Radio wie auch beim Fernsehen diese Aufgabe meistens ernst nehmen und sehr detailliert und umfassend auf die geäusserten Kritikpunkte eingehen. Dass diese Arbeit für die

Verantwortlichen von Radio und Fernsehen einen beträchtlichen zusätzlichen Aufwand verursacht, wird in Kauf genommen.

In Kenntnis der Inhalte der Reklamation und der Stellungnahme der Redaktion hat die Ombudsstelle die beanstandete Sendung sehr genau zu analysieren und zu bewerten. Geht es um längere Sendungen, ist dieser Aufwand nicht zu unterschätzen. Wie bereits erwähnt, geht es schliesslich darum, im Schlussbericht die entsprechenden Argumente ausgewogen und so überzeugend wie möglich zusammenzufassen.

Im Berichtsjahr hatte ich keine Veranlassung, eine Beanstandung durch direkte Begegnung zwischen den Beteiligten zu erledigen. Diese an sich interessante Art der Bearbeitung ist sehr aufwendig und würde die Möglichkeiten der Ombudsstelle in Anbetracht der Anzahl Beanstandungen weitgehend sprengen.

3. KONTAKTE und VERSCHIEDENES

3.1 Medien und Kontakte

Medien berichten regelmässig über die Tätigkeit und die Entscheide der Ombudsstelle. Dies passiert meistens, wenn eine Beanstandung als „berechtigt“ beurteilt wurde und somit eine Sendung – so schreiben meistens die Medien – „gerügt“ worden sei. Die überwiegende Mehrheit der als „unbegründet“ beurteilten Fälle werden dagegen selten Inhalt einer Berichterstattung.

Ich stelle zudem fest, dass immer häufiger die durch eine Berichterstattung direkt betroffenen Personen oder Organisationen eine Beanstandung vor der Ombudsstelle im Voraus ankündigen und damit ihre Unzufriedenheit medienwirksam zum Ausdruck bringen können.

Wenn in den Medien eine Sendung kritisiert wird, erkundigen sich Journalistinnen und Journalisten oft, ob bereits formelle Beanstandungen eingereicht worden seien. Ist dies der Fall, möchten sie nicht selten die Haltung der Ombudsstelle erfahren. Dass wir auf solche spekulativen Fragen äusserst zurückhaltend reagieren, ist eine Voraussetzung dafür, um die Schlussbeurteilung nicht unnötig zu präjudizieren.

Viele Studentinnen und Studenten, welche eine Diplomarbeit über die Medienkontrolle oder die Ethik im Journalismus verfassen, erkundigen sich über die Aufgabe und die Arbeit der Ombudsstelle. Ich nutze solche Anfragen sehr gerne, um über die verschiedenen Facetten der Tätigkeit der Ombudsstelle zu informieren.

Auch bei verschiedenen Anlässen und persönlichen Begegnungen werde ich immer wieder auf meine Aufgabe als Ombudsmann angesprochen. Meistens gehen die Leute von der falschen Annahme aus, dass die Ombudsstelle – wie auch zum Beispiel die UBI, der Presserat oder andere öffentliche oder private Ombudsstellen – über die Dienste eines juristischen Sekretariats verfügt. Dass dies nicht der Fall ist, wird meistens mit Überraschung zur Kenntnis genommen.

3.2 Publikumsrat

Erneut hatte ich im Berichtsjahr die Gelegenheit, vor dem Publikumsrat über meine Tätigkeit zu berichten, was ich als wertvoll erachte.

Die enge und laufende Zusammenarbeit sowohl mit dem Präsidenten als auch mit der Geschäftsstelle empfinde ich als ausgezeichnet und problemlos. Ich stelle ebenfalls fest, dass die Schlussberichte der Ombudsstelle nicht nur beim Publikumsrat, sondern auch bei der SRG intern Beachtung finden.

3.3 Link

Ich benütze weiterhin gerne die Gelegenheit, die mir geboten wird, regelmässig im Link über meine Tätigkeit allgemein sowie über einzelne Fälle zu berichten. Dabei kann ich auf die freundliche und sehr kompetente Zusammenarbeit mit Frau Pernille Budtz zählen.

3.4 Transparenz für die Ombudsstelle

Die Veröffentlichung sämtlicher Schlussberichte der Ombudsstelle im Internet unter www.ombudsstellesrgd.ch hat sich bewährt. Auch werden diese Berichte vollständig archiviert, was eine völlige Transparenz über die Tätigkeit und die Entscheide der Ombudsstelle gewährleistet.

Zudem fassen Frau Denise Looser Barbera und Frau Christa Arnet im Newsletter «SRG Deutschschweiz aktuell» wöchentlich einen besonders interessanten Fall mit grosser Professionalität zusammen. Auch im internen CR-Newsletter werden einzelne, publizistisch interessante Fälle herausgegriffen und breiter behandelt. Neuerdings werden die Schlussberichte der Ombudsstelle intern noch besser verlinkt und zum Lesen empfohlen.

3.5 Treffen UBI-Ombudsstellen

Im Dezember 2015 fand das traditionelle Treffen der UBI mit den Ombudsstellen sämtlicher Radio- und Fernsehveranstalter statt. Dabei konnte ein interessanter Meinungs austausch über gemeinsame Probleme sowie auch über die unterschiedlichen Arbeitsweisen geführt werden.

3.6 Zusammenarbeit mit der Stellvertreterin

Mit Frau Sylvia Egli von Matt habe ich das Glück, über eine kompetente und engagierte Stellvertreterin zu verfügen, was meine Tätigkeit wesentlich erleichtert. Ausgezeichnet ist ebenfalls die Zusammenarbeit mit Frau Salomé Blum, welche meine Schriften sprachlich sehr professionell und äusserst zuverlässig verbessert.



Achille Casanova, Ombudsmann SRG.D
Bern, im März 2016

Kontaktdaten und Adresse bis 31. März 2016

Achille Casanova
Ombudsstelle SRG.D
Kramgasse 16, 3011 Bern
Tel. 031 311 52 81
ombudsstelle.srgd@gmx.ch

Neue Kontaktdaten und Adresse ab 1. April 2016

Roger Blum
Ombudsstelle SRG.D
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich
Tel. 079 618 39 69
beanstandung@ombudsstellen.srgd.ch

4. ANHANG

Datenreihe zu 2.3

Motive der Beanstandungen seit 1996 bis 2015

1. **Unsachgerecht, politisch tendenziös**
 1996: 33 % 1997: 52 % 1998: 26 % 1999: 44 % 2000: 53 %
 2001: 45 % 2002: 32 % 2003: 55 % 2004: 56,5 % 2005: 42,4 %
 2006: 46 % 2007: 33,4 % 2008: 50 % 2009: 44,1 % 2010: 42 %
 2011: 51 % 2012: 49 % 2013: 42,5 % 2014: 42 % **2015: 51%**
2. **Diffamierung einer Person, Vereinigung, Firma**
 1996: 18,5 % 1997: 13 % 1998: 17 % 1999: 25 % 2000: 17 %
 2001: 16 % 2002: 11 % 2003: 25 % 2004: 16 % 2005: 20,8 %
 2006: 16,2 % 2007: 31,5 % 2008: 17,5 % 2009: 21,5 % 2010: 37 %
 2011: 20 % 2012: 23 % 2013: 20 % 2014: 18,5 % **2015: 23%**
3. **Verletzung religiöser Gefühle**
 1996: 22 % 1997: 11 % 1998: 15 % 1999: 6 % 2000: 6 %
 2001: 3 % 2002: 9 % 2003: 1 % 2004: 13 % 2005: 16 %
 2006: 8,2 % 2007: 6,3 % 2008: 5 % 2009: 11,7 % 2010: 4 %
 2011: 1 % 2012: 1 % 2013: 8,5 % 2014: 2,5% **2015: 3%**
4. **Sexuell anstössig, unethisch**
 1996: 18 % 1997: 9 % 1998: 16 % 1999: 13 % 2000: 16 %
 2001: 15 % 2002: 12 % 2003: 8,5 % 2004: 2 % 2005: 8%
 2006: 1,8 % 2007: 7,2 % 2008: 7 % 2009: 14,7 % 2010: 8 %
 2011: 9 % 2012: 5 % 2013: 6 % 2014: 6 % **2015: 5%**
5. **Gewaltdarstellung**
 1996: 3,5 % 1997: 3 % 1998: 5 % 1999: 2 % 2000: 1 %
 2001: 5 % 2002: 2 % 2003: 4 % 2004: 2 % 2005: 3,2%
 2006: 2,7% 2007: 4,5 % 2008: 2 % 2009: 4 % 2010: 1 %
 2011: 1 % 2012: 2 % 2013: 0,5 % 2014: 2 % **2015: 1%**
6. **Allgemeine Einwände, technische Probleme**
 1996: 5 % 1997: 12 % 1998: 21 % 1999: 10 % 2000: 7 %
 2001: 16 % 2002: 34 % 2003: 6,5 % 2004: 10,5 % 2005: 9,6%
 2006: 25,2 % 2007: 17,1 % 2008: 18,5 % 2009: 4 % 2010: 7 %
 2011: 18 % 2012: 20 % 2013: 22,5 % 2014: 29 % **2015: 17%**

Datenreihe zu 2.4

«Mehr oder weniger berechtigte» vs. «mehr oder weniger unberchtigte» Beanstandungen 1996 bis 2015

Mehr oder weniger **berechtigte** Beanstandungen:

1996: 25 % 1997: 43 % 1998: 29 % 1999: 29 % 2000: 30 % 2001: 30 % 2002: 34 %
2003: 37 % 2004: 35 % 2005: 43 % 2006: 24 % 2007: 25 % 2008: 19 % 2009: 18 %
2010: 16 % 2011: 23 % 2012: 27 % 2013: 30 % 2014: 24 % **2015: 17%**

Mehr oder weniger **unberechtigte** Beanstandungen:

1996: 75 % 1997: 57 % 1998: 71 % 1999: 71 % 2000: 70 % 2001: 70 % 2002: 66 %
2003: 63 % 2004: 65 % 2005: 57 % 2006: 76 % 2007: 75 % 2008: 81 % 2009: 82 %
2010: 84 % 2011: 77 % 2012: 73 % 2013: 70 % 2014: 76 % **2015: 83%**